

**Richtlinie der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Infrastruktur  
kommerzieller lokaler oder regionaler Fernsehveranstalter im Rahmen der Umstellung auf  
die digitale Übertragungstechnik in Sachsen-Anhalt**

**vom 28.09.2016**

**Gliederung:**

1. Rechtsgrundlagen
2. Zwecksetzung
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Inkrafttreten

**1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) gewährt auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2013 (GVBl. LSA S. 2, 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. LSA S. 233), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.01.2013 (MBl. LSA 2013, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3./7. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 233, 235) auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der technischen Infrastruktur.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die MSA bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zwecksetzung**

Gegenstand ist die Förderung der Medienvielfalt durch die Verbesserung der digitalen Reichweite und der Wiederruffindbarkeit der von der MSA zugelassenen kommerziellen lokalen oder regionalen Fernsehveranstalter in Kabelnetzen sowie in der Terrestrik.

- 2.1 Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelanlagen in HD hat sich zum Standard entwickelt. HD-Programme werden bei einem Sendersuchlauf bevorzugt aufgelistet. Um eine

gleichberechtigte Auffindbarkeit zu gewährleisten, ist die HD-Einspeisung kommerzieller lokaler und regionaler Programme in Kabelanlagen in Sachsen-Anhalt notwendig.

- 2.2 Lokale und regionale Programme werden bisher meist über ausgewählte Kabelanlagen verbreitet. Um den Empfang dieser Programme auch denjenigen Teilen der Bevölkerung zu ermöglichen, die nicht an eine dieser ausgewählten Kabelanlagen angeschlossen sind, soll die Signalzuführung zu den Kabelanlagen – sowie die zusätzliche Verbreitung dieser lokalen und regionalen Fernsehangebote an Haushalte, die über keinen Kabelanschluß verfügen – zukünftig über digitale terrestrische Übertragungstechnik erfolgen. Insoweit besteht für diese Art der Verbreitung ein öffentliches Interesse.

Der Aufbau der technischen Infrastruktur erfordert sowohl im Kabel als auch in der Terrestrik Investitionen, welche die jeweiligen Veranstalter nicht aus eigener Kraft aufbringen können, d.h., er wäre ohne finanzielle Förderung nicht oder nur unter erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich.

- 2.3 Die Förderung soll die in § 34 MedienG LSA gesetzlich vorgesehene Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik beschleunigen.
- 2.4 Die Förderung trägt der in § 41 Abs. 3 MedienG LSA gesetzlich bestimmten Aufgabe der MSA Rechnung, die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik zu unterstützen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind grundsätzlich alle erforderlichen Investitionen in die technische Infrastruktur der Programmveranstalter, welche der Produktion und Verbreitung der Programme in digitaler terrestrischer Übertragungstechnik bzw. einer HD-Verbreitung in Kabelnetzen dienen.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die von der MSA in Sachsen-Anhalt zugelassenen Veranstalter kommerzieller lokaler oder regionaler Fernsehprogramme.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Maßnahmen im Sinne von Nr. 3 können nur unter folgenden Voraussetzungen förderfähig sein:

- a) Die Antragsteller müssen ein dem unter Nr. 2 angestrebten Zuwendungszweck entsprechendes konkretes und nachvollziehbares Ziel- und Durchführungskonzept vorlegen,
- b) Die Antragsteller müssen die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gewährleisten und hierzu ein Finanzierungskonzept vorlegen,
- c) Es muss sich um hinreichend konkretisierte Investitionen handeln.

- d) Die Maßnahme muss eine kontinuierliche wirtschaftliche Tragfähigkeit auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erwarten lassen.
- e) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf nicht vorzeitig begonnen worden sein, es sei denn, dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde gemäß dem RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.1996 (MBI. LSA S. 773) zugestimmt.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 6.2 Die Höhe des Zuwendungsbetrages beträgt bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Anträge auf Zuwendungen für das folgende Jahr sind i.d.R. bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2025. Die Anträge sind bei der MSA in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- 7.2 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die MSA.
- 7.3 Das Bewilligungsverfahren gemäß Nr. 7.1 sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen bei der MSA.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Medienanstalt Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Infrastruktur kommerzieller lokaler oder regionaler Fernsehveranstalter im Rahmen der Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik in Sachsen-Anhalt (Infrastruktur FöRiLi) vom 17.02.2011 außer Kraft.